

Beglaubigte Abschrift

82 O 2/16



Landgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. Die Teilnahme bzw. Beteiligung von Verfahrensbeteiligten an den Tatsachenermittlungen und -feststellungen des Sachverständigen, gegebenenfalls durch Einholung mündlicher und schriftlicher Auskünfte bei der Gesellschaft bzw. Dritten, wird ausgeschlossen.
2. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, binnen 3 Wochen ab Zugang dieses Beschlusses einen Auslagenvorschuss in Höhe von EUR 300.000,00 brutto bei der Gerichtskasse Köln einzuzahlen.
3. Folgenden Stundensätzen des Sachverständigen wird nach Billigung durch die Antragsgegnerin zugestimmt:

Gutachter/Managing Director	EUR 400,00
Director/Manger	EUR 350,00
Senior Associate	EUR 250,00
Associate/Analyst	EUR 180,00.

GRÜNDE

Der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit bzw. Beteiligtenöffentlichkeit gemäß § 357 ZPO ist zwar in einem Spruchverfahren, das gemäß § 17 Abs. 1 SpruchG nach den Regeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit geführt wird, grundsätzlich anwendbar, soweit Beweise im Wege des Strengbeweises gemäß § 30 FamFG eingeholt werden (Sternal, in: Keidel, FamFG, 17. Aufl. § 30 Rz. 28). Das trifft auf Sachverständigengutachten zum Unternehmenswert, die auf der Grundlage eines formellen Beweisbeschlusses beruhen, in der Regel zu.

Allerdings gelten für Sachverständigengutachten in Spruchverfahren Besonderheiten, die den Ausschluss der Beteiligtenöffentlichkeit bei der Beschaffung von Informationen durch den Sachverständigen rechtfertigen.

An Spruchverfahren nehmen in der Regel Dutzende von Verfahrensbeteiligten teil. Beweiserhebungen zum Unternehmenswert sind in der Regel umfangreich, langwierig und komplex und erfordern zudem erhebliches Fachwissen. Bereits aus diesen Gründen sind die Verfahrensbeteiligten in Spruchverfahren an den Tatsachenermittlungen und -feststellungen von Sachverständigen, etwa durch mündliche oder schriftliche Auskünfte der Gesellschaft oder mit dieser verbundenen Unternehmen, traditionell nicht beteiligt.

Eine Beteiligung sämtlicher Verfahrensbeteiligten ist weder dem Sachverständigen zumutbar noch mit dem Unternehmensinteresse zu vereinbaren. Denn einerseits müssten die Beteiligten vom Sachverständigen zu Gesprächsterminen mit Auskunftspersonen geladen werden. Unabhängig von dem dadurch verursachten Aufwand ist zu befürchten, dass Termine aufgrund von Verhinderungen der Beteiligten verschoben werden müssen mit der Folge, dass die ohnehin bereits schwierigen und langwierigen Spruchverfahren noch länger hinaus gezogen werden. Ferner ist die Ermittlung und Aufbereitung der erforderlichen Anknüpfungstatsachen durch zu erwartende Fragen und Kritiken der Verfahrensbeteiligten erschwert bzw. sogar unmöglich gemacht. Zu bedenken ist auch der Kostenaspekt, da durch die Vielzahl der in Deutschland und dem Ausland ansässigen Verfahrensbeteiligten für die Antragsgegnerin unzumutbare Kosten entstehen können.

Hinzu kommt, dass dem Sachverständigen möglicherweise auch geheimhaltungsbedürftige Informationen bzw. Unterlagen präsentiert werden (müssen), die nach § 7 Abs. 7 SpruchG nicht parteiöffentlich sind. Ein umfassendes

und allgemeines Recht auf Einsicht in die Unternehmensunterlagen, um selbst oder mithilfe Dritter eine eigene Unternehmensbewertung durchführen zu können, steht den Aktionären ohne nähere Rechtfertigung grundsätzlich nicht zu. Erforderlich, aber auch ausreichend ist es, wenn die den Kompensationsleistungen zugrunde liegende Bewertung neben dem Umfang und der Qualität der ihr zugrunde gelegten Daten erkennen lässt, welche Überlegungen hinter den Schätzungen und Annahmen der Bewerter stehen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25. Mai 2016 – I-26 W 2/15 (AktE) –, Rn. 87, juris; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 07.05.2008 - I-26 W 16/06 (AktE) - Rn. 22, juris).

Das rechtliche Gehör der Verfahrensbeteiligten und die Möglichkeit auf ein faires Verfahren werden hinreichend gewahrt, indem die dem Sachverständigen präsentierte Information bzw. Anknüpfungstatsachen im schriftlichen Gutachten offengelegt werden und damit für die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit besteht, diese Daten und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen – gegebenenfalls durch Anhörung des Sachverständigen – infrage zu stellen. Im Falle geheimhaltungsbedürftiger Informationen ist zunächst lediglich das Ergebnis mitzuteilen. Falls insoweit eine beantragte Offenlegung der präsentierten Informationen bzw. Unterlagen von der Antragsgegnerin bzw. der Gesellschaft wegen Geheimhaltungsbedürftigkeit verweigert wird, ist die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Die Höhe des Kostenvorschusses für das Sachverständigengutachten und die dabei zum Zuge kommenden Stundensätze ergeben sich aus den Schreiben des Sachverständigen vom 1. August 2019 und 10. Oktober 2019 sowie dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 2. Oktober 2019.

Köln, 14.10.2019

2. Kammer für Handelssachen